

Gegen den Preiswucher.

Eine neue kaiserliche Verordnung ist erschienen, die den Verkehr mit Artikeln des täglichen Bedarfs, das Anforderungs- und Beschlagsnahmeverfahren regelt und insbesondere dem Ueberhandnehmen der Preistreiberei durch drakonische Strafbestimmungen ein Ziel setzen soll. Die Verordnung — die vierte ihrer Art —, die vielfach ältere Verfügungen nur wiederholt und genauer faßt, ist für das große Publikum vor allem in dem Teile interessant, der die Preistreiberei und den Kettenhandel betrifft. Hier werden nicht nur schärfere Strafen, sondern auch schärfere Beariffsbestimmungen eingeführt, die den Gerichten die wirksame Bekämpfung des Preiswuchers erleichtern sollen. Die Einschränkung auf unentbehrliche Bedarfsgegenstände entfällt; es ist jetzt nur von Bedarfsgegenständen schlechthin die Rede, und als solcher gilt jede bewegliche Sache, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere dient. Für den „offenbar übermäßigen Preis“, dessen Feststellung den Gerichten bisher schwere Mühe machte, wird ein für allemal eine sachverständige Kompetenz geschaffen, indem die Verordnung bei allen Gerichtshöfen erster Instanz die Errichtung von Preisprüfungsstellen vorsieht. Die Zusammenfügung dieser Amtsstellen ist eine sehr zweckmäßige, da darin neben Gewerbe und Landwirtschaft auch die Konsumentkreise eine ausgiebige Vertretung

finden sollen. Dem Kettenhandel soll fortan durch behördliche Lizenzierung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln gesteuert werden, was von vornherein eine Ausscheidung unverlässlicher Elemente gestatten wird. Das Strafmaß für alle Arten und Abarten des Preiswuchers ist endlich derart angesetzt, wie es den längst geäußerten Wünschen der Öffentlichkeit entspricht: empfindliche Freiheitsstrafen und Geldstrafen bis zur Höhe von fünfhunderttausend Kronen. Die Uebertretung wird im Wiederholungsfall zum Vergehen und wird zum Verbrechen, wenn damit eine schwere Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden ist. Die Straffolgen sind die des Betruges, fallweise sogar Stellung unter Polizeiaufsicht und Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes.

Das sind in der Tat Strafbestimmungen von beispielloser Härte. Aber leider ist auch das Uebel, das damit bekämpft werden soll, nachgerade zu beispiellosem Umfang gediehen. Und daß es soweit gekommen ist, diese Tatsache beweist eben, daß alle bisherigen Preistreiberordnungen, so wohlgemeint und sorgfältig ermogen sie auch alle waren, den angestrebten Zweck nicht erfüllt haben. blieb die Wirkung darum aus, weil die Verordnungen zu gelind waren, und kann nur die drakonische Härte, die man jetzt zu üben sich anschickt, den gewünschten Erfolg bringen? Vielleicht wäre es gar nicht notwendig gewesen, zu solch äußersten Droh- und Schreckmitteln zu greifen, wenn nur die früheren Verordnungen mit Ernst und Konsequenz durchgeführt worden wären. Jede von ihnen erregte als sie erschien, in den bedrohten Interessentenkreisen eine gewisse Beflemmung. Als man sich aber überzeugte, daß die verordneten Uebervachungs- und Strafmaßregeln zum guten Teil nur auf dem Papier stehen blieben, da nahm der für den Augenblick eingeschüchterte Preiswucher bald nur um so dreister sein unsauberes Handwerk wieder auf. So konnte es geschehen, daß in Oesterreich die Preise zahlreicher Bedarfsgegenstände zu einer Höhe emporgetrieben wurden, die das in Deutschland übliche Preisniveau — trotz ziemlich gleichartiger Kriegs- und Wirtschaftsverhältnisse — weit überragt. Die Markt- und Preispolitik der deutschen Reichsverwaltung ist, wie man weiß,

auch nicht von Fehlern und Irrungen frei geblieben. Aber was dort verordnet wurde, kam doch wenigstens immer zu strikter Ausführung, und diese Folgerichtigkeit hat die deutschen Konsumenten zum mindesten vor den schlimmsten Ausschreitungen spekulativer Profitgier bewahrt. Wir wollen zufrieden sein, wenn die neue Verordnung, die den Superlativ an Strenge bringt, auch nur von dem Komparativ ernster und beharrlicher Durchführung begleitet sein wird. Das konsumierende Publikum hat bei uns den Preistreibern gegenüber jede Widerstandskraft und Fähigkeit zur Selbsthilfe verloren. Nur das Eingreifen der Behörden kann hier helfen, aber es darf nicht bloß ein verbindendes, es muß auch ein tatkräftiges Eingreifen sein.